

## § 8

**Mängel an Experimentalbauten**

(1) Für Mängel, die nach Übergabe des Experimentalbaues an den Rechtsträger bis zum Ablauf des Erprobungszeitraumes festgestellt werden und deren Ursprung nachweislich in der Neuentwicklung und ihrer erstmaligen Anwendung liegt, sind die Forschungs- und Entwicklungsstellen verantwortlich. Die anfallenden Kosten sind aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln bereitzustellen.

(2) Für Mängel, die ihren Ursprung nachweislich in einer fehlerhaften Projektierung oder nicht qualitäts-gerechten Ausführung durch die beteiligten Projektierungs-, Bau- und Montagebetriebe haben oder die an Bauelementen und Bauteilen auftreten, die nicht Bestandteil des Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramms sind, sind diese Betriebe gemäß den gesetzlichen Garantieb Bestimmungen verantwortlich.

(3) Für die Untersuchung der Mängelursachen ist eine Gutachterkommission zu bilden, der angehören sollen:

— die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie;

- die für die Errichtung des Experimentalbaues verantwortliche Forschungs- und Entwicklungsstelle;
- der für die Projektierung des Experimentalbaues verantwortliche General- bzw. Hauptprojektkant;
- der für die Bau- und Montageausführung des Experimentalbaues verantwortliche General- bzw. Hauptauftragnehmer des Bauwesens;
- der Nutzer bzw. Rechtsträger.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie und Experimentalbauten der Bauwirtschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Vorbereitung oder Durchführung sind, gelten die Grundsätze dieser Anordnung.

Berlin, den 14. August 1965

**Der Minister für Bauwesen**

**Junker**

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 506**

Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 — Seilfahrtordnung —, 120 Seiten, 2,40 MDN

**Sonderdruck Nr. 516**

Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Anwendung des Bruchbaues im Steinkohlenbergbau — Bruchbauanordnung —, 8 Seiten, 0,20 MDN

**Sonderdruck Nr. 517**

Arbeitsschutzanordnung 617/1 vom 19. Juni 1965 — Arbeiten in Druckluft —; 24 Seiten, 0,48 MDN

**Sonderdruck Nr. 518**

Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Abnahme von Chemieanlagen — Abnahmeordnung —, 16 Seiten, 0,40 MDN

**Sonderdruck Nr. 519**

Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*